

Unsichtbarkeit von Kindern mit Behinderungen

Die Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen: Es gibt noch einiges zu tun...

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen zu schützen und zu fördern ist noch immer eine grosse Herausforderung, auch in der Schweiz: Wie können die Besonderheiten und Bedürfnisse jedes Kindes berücksichtigt werden? Wie lässt sich die Einhaltung der Grundrechte, wie etwa auf Teilhabe oder Nichtdiskriminierung, gewährleisten? Wie sollen neue Ansätze in die bestehenden Systeme und Strukturen integriert werden? Diese Fragen werfen eine Vielzahl von Problemen auf, für deren Lösung es kein Patentrezept gibt.

Trotz der erheblichen Anstrengungen vonseiten der nationalen und kantonalen Akteure, insbesondere in Form von legislativen Reformen (Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen), sowie des täglichen Engagements kompetenter Fachleute besteht in Bezug auf die Umsetzung der Rechte von Kindern mit Behinderungen noch Verbesserungspotenzial.

Gemäss dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bieten «die Vertragsorgane [der Vereinten Nationen] beträchtliche Möglichkeiten zur Förderung der Rechte der Menschen mit Behinderungen, sie werden aber in der Regel zu wenig in Anspruch genommen. Als im November 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet wurde, war dies der erste Menschenrechtsvertrag, der eine konkrete Bezugnahme auf «Behinderung» enthielt (in Artikel 2 über Nichtdiskriminierung) und einen eigenen Artikel (Art. 23) ausschliesslich den Rechten und Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen widmete.»¹ Hierbei sollten allerdings, wie Jean Zermatten betont hat, «diese beiden Artikel nicht davon ablenken, dass auch für Kinder mit Behinderungen das gesamte Übereinkommen gilt und dass diese ein Recht auf ihre Rechte haben – anders gesagt, dass jeder Vertragsstaat verpflichtet ist, die Rechte aller Kinder anzuerkennen, zu respektieren und durchzusetzen»².

Im Mai 2008 wurde das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Über 150 Staaten haben es seither ratifiziert, darunter auch die Schweiz, in der es am 15. Mai 2014 in Kraft trat³. Im zweiten Absatz von Artikel 1 definiert das Übereinkommen «Menschen mit Behinderungen» als «Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können».

Dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat die Schweiz noch keinen Bericht vorgelegt, wohl aber dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, von dem sie im Januar 2015 im Rahmen des üblichen Verfahrens zur Überwachung der Umsetzung der Kinderrechte angehört wurde. In seinen «Schlussbemerkungen» weist der Ausschuss darauf hin, dass «die Unsichtbarkeit von Kindern mit Behinderungen oft am Anfang einer Verletzung ihrer Rechte steht».

Zwar begrüsst der Ausschuss das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und die Verabschiedung der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, zeigt sich aber besorgt

a) darüber, dass es keine umfassenden Daten zu Kindern mit Behinderungen, einschliesslich Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen, gibt;

- b) darüber, dass Kinder nicht in allen Kantonen angemessen in die Regelschule integriert werden und zu wenig personelle und finanzielle Ressourcen für ein gut funktionierendes inklusives Bildungssystem zur Verfügung gestellt werden;
- c) darüber, dass in der frühen Kindheit keine ausreichende Förderung und Betreuung geboten wird und Möglichkeiten der inklusiven Berufsbildung für Kinder mit Behinderungen fehlen;
- d) darüber, dass Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen [...] diskriminiert und ausgegrenzt werden; [...]
- e) über das Fehlen von Informationen zu getroffenen Massnahmen, welche verhindern sollen, dass Kinder mit Behinderungen in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden und ihnen willkürlich das Recht abgesprochen wird, von ihren Eltern besucht zu werden.

Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz daher:

- a) Daten zur Situation aller Kinder mit Behinderungen zu erheben (aufgeschlüsselt insbesondere nach Alter, Geschlecht, Art der Behinderung, ethnischer und nationaler Herkunft, geografischer Lage und sozioökonomischem Hintergrund) und zu analysieren;
- b) ihre Bestrebungen zu verstärken, landesweit ein inklusives, diskriminierungsfreies Bildungssystem sicherzustellen, insbesondere indem die dazu nötigen Ressourcen bereitgestellt und die Fachkräfte angemessen ausgebildet werden sowie indem klare Orientierungshilfen für Kantone erstellt werden, die noch keinen Inklusionsansatz verfolgen;
- c) eher die Inklusion als die Integration zu fördern;
- d) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen in allen Kantonen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung, zu Frühförderprogrammen und zu Möglichkeiten der inklusiven Berufsbildung erhalten;
- e) die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen in allen Kantonen aufzugreifen und insbesondere sicherzustellen, dass diese Kinder in sämtlichen Bereichen des sozialen Lebens vollständig integriert werden, einschliesslich Freizeit- und kulturelle Aktivitäten; der Inklusionspädagogik, welche auf die Bedürfnisse dieser Kinder ausgerichtet ist, höhere Priorität beizumessen als behindertenspezifischen Förderschulen und Betreuungseinrichtungen; Früherkennungsmechanismen einzurichten und Fachkräfte angemessen auszubilden; sowie sicherzustellen, dass diese Kinder in wissenschaftlich fundierte Frühförderprogramme aufgenommen werden; [...]
- f) alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Kinder mit Behinderungen in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden, und sicherzustellen, dass diesen Kindern nicht willkürlich das Recht abgesprochen wird, von ihren Eltern besucht zu werden.

Trotz ihrer privilegierten sozioökonomischen Situation kann und muss sich die Schweiz im Bereich des Schutzes von Kindern mit Behinderungen also noch weiter verbessern. Zu berücksichtigen gilt es dabei, dass sich die UN-Empfehlungen an alle von den eingangs erwähnten Fragen betroffenen Akteure richten; Initiativen zur Annäherung der Kantone, zum Austausch über gemeinsame Themen oder zur Aufbereitung von Informationen für die politischen Instanzen sind daher willkommener als je zuvor, und es ist erfreulich zu sehen, dass die verschiedenen Gremien, in denen sich Integras engagiert, genau in diese Richtung arbeiten.

Hervé Boéchat

1 Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006) – Die Rechte von Kindern mit Behinderungen: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/crc-c-gc9.pdf>

2 Rechte von Kindern mit Behinderungen, 12. Seminar des IDE, Oktober 2006: http://www.childsrighs.org/documents/publications/livres/Book_actesIDE2006_handicap.pdf

3 Gesamter Text des Übereinkommens: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html>

INTEGRAS Thema

Oktober 2015

Zur Förderung der Rechte von Kindern mit Behinderung

Unsichtbarkeit von Kindern mit Behinderungen

Partizipation

Definition des Kindeswohls bei Kindern mit Behinderungen

Die Kinderrechte in der Volksschule bei der integrativen Beschulung

Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik
Association professionnelle pour l'éducation sociale et la pédagogie spécialisée

LEITARTIKEL

Das Recht, gefördert zu werden

Die internationalen Vereinbarungen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Kindern mit Behinderungen fordern die politischen Entscheidungsträger, die Fachkräfte und die Gesellschaft als Ganzes dazu auf, die unter dem Begriff «Kindeswohl» zusammengefassten Interessen der betroffenen Kinder zu wahren.

Die zentralen Fragen, um die es in dieser Ausgabe von «Thema» geht, sind einfach: Wie kann die soziale Teilhabe dieser allzu oft unsichtbaren Mitglieder der Gesellschaft gefördert werden?

Wird das Modell der Inklusion den Interessen dieser Kinder vollauf gerecht? Welche Rolle spielt ihr soziales und schulisches Umfeld? Ist aus ihrer Sicht ein Umfeld – regulär oder gesondert – eindeutig förderlicher als das andere?

Fest steht, dass jedes Kind vor allem gehört und ernst genommen werden will. Über die praktischen, für das Wohlergehen eines Kindes mit einer Behinderung unerlässlichen Schutzmassnahmen hinaus ist das Umfeld insofern von Bedeutung, als dass es ihm ermöglichen muss, sichtbar zu sein, zu agieren und zu partizipieren. Dies bedingt, dass sich die soziale und schulische Umgebung dem Kind anpasst und es motiviert, seine Interessen, Wünsche und Träume auszudrücken und seine entsprechenden Bedürfnisse geltend zu machen.

Von fundamentaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Brückenschlag zwischen «regulärem» und «gesondertem» Umfeld, der auf konkreten und frühzeitigen sozialen Erfahrungen basiert. Damit diese Brücken ihren Zweck erfüllen können,

muss mit ihrem Aufbau bereits in sehr jungen Jahren begonnen werden – später ist oftmals zu spät. Ein Kind mit einer Behinderung wird nur dann den Kontakt zu anderen Kindern im Quartier oder in der Schule suchen, wenn es selbstbewusst zwischen der Welt der Nichtbehinderten und derjenigen der Behinderten hin und her zu wechseln weiss. Die Fähigkeit, sich hier wie da und unter verschiedenen Umständen wohlfühlen, bildet die Grundlage für die Gewissheit, dass keine der beiden Umgebungen in sich geschlossen ist, und dass das Kind selbst wählen und somit vollberechtigt an der Gesellschaft teilhaben darf. Dementsprechend ist jedes Bildungssystem dazu verpflichtet, Kinder mit Behinderungen zu fördern, ohne dabei künstliche Inklusion zu betreiben. Um als Erwachsene dieses Recht wahrnehmen zu können, müssen Menschen mit Behinderungen bereits während ihrer Kindheit (in der Regel ab dem Vorschulalter) regelmässig Gelegenheit zur allgemeinen Sozialisation erhalten und die Möglichkeit haben, die Wahl ihres Umfelds laufend ihren sich verändernden Bedürfnissen anzupassen. Die sowohl im regulären als auch im gesonderten Umfeld gemachten Erfahrungen und Erlebnisse sind die Bausteine der zu schlagenden Brücken und Vorbedingung einer erfolgreichen Förderung von Kindern mit Behinderungen. Teil eines Ganzen zu sein, und sei es auch nur, indem es anwesend und sichtbar ist – auch das gehört zum Recht jedes Kindes, gefördert zu werden.

Cédric Blanc
Mitglied des Vorstands von Integras

Partizipation

In seiner «Allgemeinen Bemerkung» von 2006¹ zeigt sich der UN-Kinderrechtsausschuss in Bezug auf Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² besorgt darüber, «dass Kinder mit Behinderungen in Verfahren, die ihre Unterbringung oder eine Trennung betreffen, oft nicht angehört werden. Im Allgemeinen wird in den Entscheidungsprozessen Kindern als Partnern nicht genug Gewicht beigemessen, auch wenn Entscheidungen weitreichende Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Zukunft haben.»

Da Kinder mit Behinderungen häufig Kommunikations- und Verständnisschwierigkeiten haben, wird ihnen oftmals die Fähigkeit abgesprochen, Sachverhalte zu begreifen und an Entscheidungen teilzuhaben.

Zahlreiche Studien haben jedoch gezeigt, dass Kinder mit Behinderungen durchaus in der Lage sind, ihre Meinungen und Gefühle zu kommunizieren. Dies bedingt allerdings, dass die Erwachsenen lernen, ihnen zuzuhören und sie ernst zu nehmen, und ihnen Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, die es ihnen erleichtern, ihre Meinung zu äussern. Tatsächlich gibt es viele Alternativen zur mündlichen Kommunikation, wie zum Beispiel das Schreiben und Zeichnen oder mithilfe von Spielen, Gedichten, Computern oder der Gebärdensprache³.

Dessen ungeachtet bleibt es, wie auch Schweizer Fachleute bestätigen, schwierig, das Partizipationsrecht von Kindern umzusetzen, denen es aufgrund ihrer Behinderung schwerfällt, sich auf «klassische» Weise auszudrücken. Die Kommunikation mit ihnen ist anspruchsvoller und komplexer und birgt ein grösseres Risiko von Fehlinterpretationen.

Definition des Kindeswohls bei Kindern mit Behinderungen

Gemäss den beiden vorgängig erwähnten Übereinkommen sowie der Allgemeinen Bemerkung Nr.9 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes haben die Vertragsstaaten dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit alle Menschenrechte in vollem Umfang geniessen können.

Teil dieser Pflicht ist es, sicherzustellen, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes («best interest») vorrangig beachtet wird. Dieses muss zunächst evaluiert und definiert werden, wobei sich folgende Frage stellt: Birgt der Prozess der Evaluierung und Definition des Kindeswohls bei Kindern mit Behinderungen besondere Schwierigkeiten?

Gemeinsam ist diesen Kindern eine erhöhte Verwundbarkeit, die es bei der Evaluierung und Definition des Kindeswohls stets zu berücksichtigen gilt.

Darüber hinaus bilden Kinder mit Behinderungen jedoch keine homogene Gruppe, so dass es unmöglich ist, ein Vorgehen festzulegen, das in jedem Fall anwendbar ist. Daher sind angemessene, für die Vertragsstaaten obligatorische und zwischen körperlichen, sensorischen, psychischen und geistigen Beeinträchtigungen unterscheidende Vorkehrungen zu treffen, die jedem von ihnen ermöglichen, seine Rechte gleichberechtigt mit anderen Kindern wahrzunehmen.

Nach Ansicht des Kinderrechtsausschusses können bei der Evaluierung des Kindeswohls bei Kindern mit Behinderungen sechs spezifische Schwierigkeiten auftreten:

In noch höherem Masse als bei Kindern ohne ist bei Kindern mit Behinderungen ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen von zentraler Bedeutung. Dies erschwert die Aufgabe der Verantwortlichen und macht es unmöglich, all-gemeingültige Ratschläge für die Umsetzung des Partizipationsrechts von Kindern mit Behinderungen zu geben. Das Wichtigste ist, wie es ein Sonderpädagoge formuliert hat, sich Zeit zu nehmen und ein Vertrauensverhältnis zum Kind aufzubauen.

Trotz der erwähnten Schwierigkeiten muss alles getan werden, um das Partizipationsrecht dieser Kinder zu gewährleisten, setzt doch – in den Worten von John Davis, Professor für Inklusion in England – die zu den Menschenrechten zählende Gleichheit an Würde und Rechten aller Menschen die Möglichkeit voraus, an der Gesellschaft teilhaben zu können. Partizipation fördert Gleichberechtigung, während ihr Fehlen der Diskriminierung Vorschub leistet.

Hervé Boéchat

¹ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006) – Die Rechte von Kindern mit Behinderungen: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/crc-c-gc9.pdf>

² Artikel 12:

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

³ Gerison Lansdown, «Promoting Children's Participation in Democratic Decision-Making», UNICEF, 2001: <http://www.unicef-irc.org/publications/pdf/insight6.pdf>

6) Ein fester Bestandteil des Kindeswohls ist der Zugang zu obligatorischer, unentgeltlicher und hochwertiger Bildung. Bei Kindern mit Behinderungen umfasst dieses Recht zusätzlich den Zugang zu inklusivem Unterricht.

Auf die Evaluierung folgt die Definition des Kindeswohls. Bei Kindern mit Behinderungen sind dabei zwei Dinge besonders zu beachten: Zum einen das Recht des Kindes, seine Meinung zu äussern, wobei die ihm zur Verfügung gestellten Informationen an die Bedürfnisse des Kindes aufgrund seiner Behinderung anzupassen sind; und zum anderen, dass die entsprechenden Abklärungen ausschliesslich von spezifisch ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden, die mit der jeweiligen Behinderung und deren Auswirkungen vertraut sind.

Die Kinderrechte in der Volksschule bei der integrativen Beschulung

Die integrative Beschulung von Kindern mit Behinderungen in den Regelklassen der Volksschule ist unter anderem eine Folge der Auslegung der Kinderrechte (Kinderrechtskonvention). Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter der Schweiz (VSLCH) befasst sich seit einigen Jahren schwerpunktmässig mit diesem Thema und mit den damit verbundenen Herausforderungen. In diesem Frühling ist das «Berufsleitbild Schulleitung des VSLCH»¹ erschienen. Leitsatz Nummer 3 betont: «Schulleiterinnen und Schulleiter wissen mit vielfältigen Interessen und Ansprüchen umzugehen». In der Praxis ist dies eine echte Herausforderung. Nachfolgend einige Gedanken aus der Perspektive Schulleitung.

Das Recht auf Ausbildung (Art. 28/29)

Das Recht auf Bildung, auf eine schulische Bildung, wird in der Schweiz nicht in Frage gestellt. Je nach Intensität einer Behinderung stellt sich aber sehr wohl die Frage nach der Art der Bildung. In der Volksschule dient der Lehrplan als Grundlage für die Lernziele. Mit dem kürzlich von der Erziehungsdirektorenkonferenz genehmigten neuen «Lehrplan 21»² sind die Bildungsziele und die zu erreichenden Kompetenzen klar beschrieben. Kinder mit einer Behinderung sollten im integrativen Sinne gemeinsam mit allen Kindern unterrichtet werden und bei Bedarf Lernzielanpassungen vorgenommen werden. Dabei ist aber zu beachten, dass für das Wohlbefinden weitere Bedingungen erfüllt sein müssen. Der Schulleitungsverband VSLCH hat im Jahre 2013 eine Umfrage bei seinen Mitgliedern gemacht. Er wollte wissen, welches die wichtigsten Faktoren für das Gelingen integrativer Förderungen sind. Einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren ist gemäss dieser Umfrage: Eine positive Haltung der Beteiligten zur Integration. Diese positive Haltung brauchen die beteiligten Lehrpersonen und Fachkräfte, aber auch die Mitschülerinnen und Mitschüler und die Eltern. Bei den Eltern sind sowohl die Eltern des Kindes mit besonderem Förderbedarf gemeint, als auch die Eltern der Mitschülerinnen und Mitschüler. Klassenlehrpersonen und Schulleitungen werden immer wieder damit konfrontiert, dass Eltern von Mitschülerinnen und -schülern zwar grundsätzlich für integrative Förderung sind, im konkreten Fall aber befürchten, dass die Integration gerade in dieser Klasse ihrem Kind allenfalls zum Nachteil gereichen könnte. Insbesondere vor Schulstufenübertritte sind solche Ängste vermehrt beobachtbar. Auch wenn erste Erfahrungen zeigen, dass diese Befürchtungen nicht berechtigt sind, so sind sowohl Lehrpersonen wie Schulleitungen häufig nicht in der Lage, aus eigenen Erfahrungen diese Befürchtungen zu zerstreuen, da schlicht die Zeitdauer der integrativen Förderung in den Regelklassen dafür zu kurz ist. Eine positive Haltung wächst aber mehrheitlich dank guten Erfahrungen.

Zusammenfassend gilt, dass Kinder mit Behinderungen, genau wie alle anderen Kinder, das Recht darauf haben, dass ihre Interessen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, vorrangig berücksichtigt werden. Auch wenn der Prozess der Evaluierung und Definition des Kindeswohls bei Kindern mit Behinderungen gewisse Schwierigkeiten birgt, darf die Ausübung dieses Rechts durch keinen Umstand eingeschränkt werden. Entsprechend ist der Staat verpflichtet, die notwendigen Massnahmen und Vorkehrungen zu ergreifen, um dies zu gewährleisten.

Anna Buchardó Parra
Wissenschaftliche Mitarbeiterin für Völkerrecht
Universität Valencia (Spanien)

Das Recht auf freie Meinungsäusserung, Information und Gehör (Art. 12/13)

Bei wichtigen schulischen Entscheiden muss das betroffene Kind angehört werden. Dies zeigt sich in der Praxis schneller gesagt als getan. Je nach Art der Behinderung und Alter des Kindes ist dies eine grosse Herausforderung. Gerade bei solch weitreichenden Entscheiden wie integrative oder separative Schulung ist das betroffene Kind überfordert, da es meistens auch gar nicht wirklich vergleichen kann. Dennoch ist es sehr wichtig, als Fachperson eine Mitsprachemöglichkeit der betroffenen Kinder zu sichern. Möglicherweise hilft es bereits, wenn bei der entscheidenden Sitzung das betroffene Kind anwesend ist, auch wenn es zum Beispiel nicht sprechen kann. Die Anwesenheit wirkt auf die Fachpersonen. Eine andere kritische Frage ist, ob die künftigen Mitschülerinnen und Mitschüler auch ein Mitspracherecht haben. Für das Kind mit einer Behinderung ist eine positive Haltung der Peer-Gruppe besonders wichtig.

Das Recht auf zusätzliche Unterstützung (Art. 23)

Bei einer integrativen Sonderschulung (IS) in der Regelklasse wird für den zusätzlichen Aufwand ein finanzieller Beitrag gesprochen. Damit können unter anderem für die jeweilige Beeinträchtigung spezialisierte Fachkräfte zugezogen werden. Dies ist sehr wichtig. Die oben genannte Studie des VSLCH ergab als weiteren Hauptfaktor für das Gelingen einer Integration genügend zeitliche Ressourcen und eine ausreichende Unterstützung durch spezifisch qualifizierte Fachpersonen.

Auch das Kind mit einer Behinderung hat ein Grundbedürfnis echt dazu zu gehören und akzeptiert zu werden, so wie es ist. Es besteht durchaus auch die Gefahr, dass innerhalb der Klasse vor lauter Individualisierung und Spezialprogramm das besondere Kind sich subjektiv separiert und nicht akzeptiert fühlt.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen die unterschiedlichen, heterogenen Interesse im Schulalltag als Chance wahr, berücksichtigen die Rechte des Kindes und setzen Prioritäten.

Bernard Gertsch
Präsident VSLCH

¹ Siehe <http://www.vslch.ch/index.php/beruf-schulleiterin/berufsbild>

² Siehe auch meinen Beitrag dazu an der Tagung Integras 2013 http://www.integras.ch/cms/fileadmin/pdf/Broschuere_Sonderpaedagogik_2013-2.pdf